## Merkblatt ZU TRENNUNG UND SCHEIDUNG

#### Soziale Dienste Wittenbach

wittenbac	:h
-----------	----

Trennung				
aussergerichtlich	Trennung durch Eheschutz	Scheidung auf gemeinsames Begehren		Scheidung auf Klage oder wegen Unzumutbarkeit
Trennung im gegenseitigen Einvernehmen und gegenseitiger Einigung der Trennungsfolgen.	Einseitiger oder gemeinsamer     Antrag auf Trennung und     Regelung der Trennungsfolgen.  Hier besteht die Möglichkeit,	Gemeinsamer Antrag mit umfassender Einigung (Konvention) aller Nebenfolgen.	Gemeinsamer Antrag mit Teileinigung zu den Nebenfolgen.  Hier besteht die Möglichkeit, vorsorgliche	Scheidungsklage nach zweijähriger Trennung.  Klage vor Ablauf der zweijährigen Trennung wegen Unzumutbarkeit.  Hier besteht die Möglichkeit vorsorgliche Massnahmen zu
	vorsorgliche Massnahmen zu beantragen.		Massnahmen zu beantragen.	beantragen.
∇ Schriftliches oder		∇ Anhörung der	∇     Anhörung der Ehegatten und der Kinder beim	∇     Anhörung der Ehegatten und der Kinder beim Kreisgericht.
mündliches Festhalten einer Trennungskonvention. Kein Gericht notwendig, Zeugen von Vorteil.	Ehegatten durch die zuständige Gerichtsperson. Klärung ob einvernehmliche Regelungen getroffen werden können. Trifft dies zu, Anfertigung der Eheschutzmassnahme durch das Gericht.	Ehegatten und der Kinder beim Kreisgericht. Überprüfung der getroffenen Konvention.	Kreisgericht zu denjenigen Nebenfolgen, über die sich die Ehegatten einig sind. Versuch zur einvernehmlichen Regelung über restliche Folgen. Wenn dies gelingt, wird Scheidungsurteil erstellt. Wenn keine Einigung möglich ist, Weiterleitung an das Gericht.	Versuch um einvernehmliche Regelung der Scheidungsfolgen. Wenn möglich, wird Scheidungsurteil ausgestellt. Kann keine Einigung erzielt werden, Weiterleitung der umstrittenen Regelung an das Gericht.
Venn keine Einigung erreicht werden kann: ▷ EHESCHUTZ oder SCHEIDUNG AUF GEMEINSAMES BEGEHREN	V Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet das Gericht.	∇ Unterzeichnung der Konvention durch die Ehegatten, Scheidungsurteil wird erstellt.	□ Durchführung einer Gerichtsverhandlung über die Punkte, wo keine Einigung erzielt werden konnte. Entscheid durch das Gericht.	Durchführung einer Gerichtsverhandlung über die Punkte, wo keine Einigung erzielt werden konnte. Entscheid durch das Gericht.
▽	Möglichkeit auf Rekurs, 10     Tage gem.     Rechtsmittelbelehrung.	▽	Möglichkeit auf Berufung vor Kantonsgericht innert 30 Tagen.  Möglichkeit eines Rekurses der vorsorglichen Massnahmen beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 10 Tagen.	Möglichkeit auf Berufung vor Kantonsgericht innert 30 Tagen.  Möglichkeit eines Rekurses der vorsorglichen Massnahmen beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 10 Tagen.
	▽			Möglichkeit einer Beschwerde vor Bundesgericht innert 30 Tagen.
Kein Rechtstitel	Rechtskräftiger Eheschutzentscheid	Rechtskräftiges Scheidungsurteil	Rechtskräftiges Scheidungsurteil	Rechtskräftiges Scheidungsurteil
V Kosten: Keine Kosten Je nach Beratungsstelle können Kosten anfallen. Dauer des Verfahrens: Je nach Beratung	▼  Kosten: CHF 1000 bis 1500 Kostenvorschuss durch Antragsstellende Person oder Gesuch um URP*	∇  Kosten: CHF 900 je  Ehepartner oder  Gesuch um URP*	▼  Kosten: CHF 900 je Ehepartner oder Gesuch um URP*	▼  Kosten: CHF 2000 durch Antragsstellende Person oder Gesuch um URP*
	Dauer des Verfahrens: 1-6 Monate bis Entscheid	Dauer des Verfahrens: 2-5 Monate	Dauer des Verfahrens: 6 Monate bis 1 ½ Jahre	Dauer des Verfahrens: 6 Monate bis 1 ½ Jahre

# Merkblatt

## ZU TRENNUNG UND SCHEIDUNG

### Soziale Dienste Wittenbach

Eine Trennung ist in den meisten Fällen eine belastende Situation und eine Lebensphase, die selten ohne Konflikte überwunden werden kann. Dieses Merkblatt soll zur Orientierung bei Trennungs- und Scheidungsfragen dienen. Wir empfehlen Ihnen, sich bei einem konkreten Anliegen mit der Sozialberatungsstelle Wittenbach (071 292 22 03) in Verbindung zu setzen, um weitere Fragen zu klären.

Haben Sie sich zu einer Trennung oder Scheidung entschlossen tauchen meist Fragen über das weitere Vorgehen auf. Nebst der emotionalen Belastung geht es auch um Fragen der Kinderbetreuung, Finanzierung oder Gütertrennung. Ziel eines solchen Prozesses soll sein, eine Form des Getrenntlebens zu finden, die für alle Beteiligten annehmbar ist. Folgende Formen sind möglich:

- Weiteres Zusammenleben mit oder ohne begleitende Beratung durch eine entsprechende Stelle.
- **Die aussergerichtliche Trennung:** Diese setzt voraus, dass sich das Paar in sämtlichen Punkten der Trennung (Kinderzulagen, Unterhaltszahlungen, Besuchsrecht, Zuteilung der Wohnung/dem Haus und dem Hausrat) einig ist. Das Paar bleibt im Status der Ehe und hat sämtliche Pflichten weiterhin wahrzunehmen.
- Das Eheschutzverfahren: Dieses wird oft angewendet, wenn ein Teil des Ehepaares nicht bereit ist, in eine Scheidung einzuwilligen oder sich das Paar noch nicht scheiden lassen will und sich über die Trennungsfolgen nicht einig wird.
- Die Ehetrennung / gerichtliche Trennung: Diese Trennung funktioniert wie eine Scheidung und es tritt mit der Trennung eine Gütertrennung ein (Art.118, ZGB). Die Trennungsfolgen werden ebenfalls durch das Gericht festgelegt, jedoch bleibt die Ehe bestehen. Diese Form der Trennung wird meist aus alters-, sozialversicherungs-, und religiösen Gründen beantragt.
- Die Scheidung auf gemeinsames Begehren: Kann durch das Ehepaar jederzeit eingereicht werden und bedeutet die endgültige Auflösung der Ehe (Art. 111&112, ZGB)
- **Die Scheidung auf Klage:** Kann einseitig eingereicht werden, wenn das Paar vorgängig zwei Jahre getrennt gelebt hat oder die Weiterführung der Ehe nicht zumutbar ist bzw. schwerwiegende Gründe für eine vorzeitige Ehescheidung vorliegen (Art. 114&115, ZGB)

Unter dem Link <a href="http://www.gerichte.sg.ch/g/formulare.html">http://www.gerichte.sg.ch/g/formulare.html</a> finden Sie sämtliche Formulare und Merkblätter zum Thema. Die Unterlagen sind dem Kreisgericht St. Gallen, Bohl 1, 9004 St. Gallen zuzustellen.

Nebst dem Verfahren hat eine Scheidung oder eine Trennung auch weitreichende Folgen:

Kinder: Bei einem Eheschutz und einer Scheidung werden die Obhut der Kinder (wo die Kinder leben), die Kinderalimente und das Besuchsrecht geregelt. Das Sorgerecht wird seit dem 1. Juli 2014 beiden Elternteilen zugesprochen (Art.296, ZGB). Bei Schwierigkeiten zur Umsetzung des Besuchsrechts kann die KESB vermitteln und Anweisungen erteilen. Eine Trennung oder Scheidung kann für Kinder traumatisierend sein, sie werden oft im Verfahren vergessen oder nicht richtig informiert. Jedoch brauchen auch sie jemanden, der ihnen beisteht und gemeinsam die Trennungssituation aufarbeitet.

Finanzen: Bei der Trennung und bei der Scheidung ist es das Ziel, beiden Ehegatten ein Leben über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum zu ermöglichen. Versicherungen und Verträge sollten unbedingt überprüft werden um Unterdeckungen und ausbleibende Zahlungen zu vermeiden. Die güterrechtliche Auseinandersetzung (die Aufteilung des ehelichen Vermögens) kann bereits im Eheschutzverfahren verlangt werden. Das Splitting der Pensionskasse und der AHV erfolgt erst mit der Scheidung (Art.122, ZGB). Führt eine Scheidung dazu, dass ein Elternteil eine Arbeitsstelle suchen muss, besteht ein Anrecht auf Arbeitslosentaggelder. Für Rentner besteht die Möglichkeit auf Ergänzungsleistungen, sollte die Rente für die Lebensbewältigung nicht ausreichen.

Aufenthaltsrecht: Ehegatten aus Drittstaaten (Nicht EU/EFTA-Länder) verlieren bei Trennung innerhalb der ersten 3 Jahre ihr Aufenthaltsrecht. Ausnahmen sind hierbei besondere Härtefälle, wie z.B. Opfer von Zwangsheirat.

**Abänderungen des Gerichtsurteils:** Wenn sich die Verhältnisse zwischen den geschiedenen oder getrennten Ehepartner erheblich verändert (Einkommen, Wohnsituation, Familienverhältnisse, etc.) kann bei Gericht eine Änderung der entsprechenden Positionen beantragt werden (Art.179, ZGB).

\* Unentgeltliche Rechtspflege

Dieses Dokument basiert auf der Vorlage des Wegweisers "Trennung und Scheidung" der sozialen Dienste Werdenberg.